

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 399b

Potsdam, 07.04.2025

Satzung zur Feststellung der studienbezogenen
künstlerischen Eignung für den
Masterstudiengang Design der Fachhochschule
Potsdam vom 09.09.2020

i. d. F. der Ersten Satzung zur Änderung der
Neufassung der Satzung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerischen Eignung
für den Masterstudiengang Design der
Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design –
Eignungsprüfungssatzung (EPS, MA-Design)

- Lesefassung -

Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam

Lesefassung

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 5 S. 1, 2, Abs. 6; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 5 Abs. 1, 2, 5 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ) vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a),
- § 2; § 15 Abs. 2; § 17 Abs. 5, 7 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (ABK Nr. 293a2) vom 7.12.2022,

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 13.11.2024 die vorliegende Eignungsprüfungssatzung erlassen, die der Senat am 04.12.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design - Eignungsprüfungssatzung (EPS MA Design)

Lesefassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design hat am 19.08.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) sowie auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und 5 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam vom 30.1.2020 (ABK Nr. 375), § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Lehre (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) und § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign, Produktdesign und für den Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design (SPO-Design) der Fachhochschule Potsdam vom 18.02.2020 (ABK Nr. 380) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 07.09.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.04.2025.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Feststellungsprüfung	3
§ 3 Antrag zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung	3
§ 4 Einzureichende Unterlagen.....	4
§ 5 Kommissionen für das Feststellungsverfahren.....	4
§ 6 Durchführung des Feststellungsverfahrens	5
§ 7 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung	5
§ 8 Niederschrift und Bekanntgabe der Entscheidung	6
§ 9 Gültigkeit und Wiederholung	6
§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	6
Anlage 1: Erläuterung zu den Kriterien	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design. Sie ergänzt als studiengangbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere die Zulassung zur Feststellungsprüfung, die Art und Weise der Durchführung sowie die Kriterien zur Bewertung. Die Bestimmungen für den Nachweis der Qualifikation und weiterer Zugangs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Zweck der Feststellungsprüfung

- (1) Das Profil des Masterstudiengangs Design an der Fachhochschule Potsdam gründet sich im Wesentlichen auf eine praxisgeleitete künstlerische Erforschung komplexer gesellschaftlicher Problemstellungen. Die Masterstudierenden werden in aktuellen Projekten des Fachbereichs Design in Forschung, Transfer und Lehre eingebunden und fachübergreifendes Wissen (generische Kompetenz) durch die Integration methodischer, reflexiver und praxisbezogener Inhalte sowie durch kompetenzorientierte, vielfältige und adäquate Lehr- und Lernformen vermittelt. Im Rahmen des Designprozesses und anhand von designspezifischen Methoden werden der Ausdruck des ästhetischen Werts, der soziogesellschaftliche Vermittlungsgehalt oder die kulturelle Signifikanz der Thesis praxisgeleitet weiterentwickelt und als eigenständige Masterarbeit umgesetzt. Ein erfolgreiches Studium in diesem Profil setzt bei Studierenden ein spezielles Interesse an künstlerischer Forschung und die festzustellende Eignung sowie Qualifikation für die Durchführung von weitestgehend selbstgesteuerten, eigenständigen forschungs- und anwendungsorientierten Projekten voraus.
- (2) Aufgrund der besonderen thesiorientierten und künstlerisch forschenden Schwerpunktsetzung, die sowohl eine fachliche Spezialisierung erforderlich macht als auch durch ihren transdisziplinären Ansatz ein überaus komplexes Studienfeld (Originalität) ausweist, sind für den Studienerfolg spezifische Vorkenntnisse aus dem Bachelorstudium oder aus der beruflichen Praxis sowie eine künstlerische Eignung erforderlich.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerber*innen nachweisen, dass sie eine fachspezifisch geeignete Projektskizze vorlegen und, dass sie eine studiengangbezogene künstlerische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 3 Antrag zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung ist fristgemäß auf dem von der Hochschule vorgesehenen Online-Portal zu stellen. Im Antrag sind das Studiothema sowie das angestrebte Immatrikulationssemester anzugeben.
- (2) Die Antragsfrist sowie der Termin zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 wird auf Vorschlag der Masterkommission vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig auf dem von der Hochschule vorgesehenen Online-Portal bekannt gegeben.

- (3) Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die Masterkommission. Im Falle einer Ablehnung erhält die*der Bewerber*in hierüber einen Bescheid.
- (4) Soweit Bewerber*innen Feststellungen einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet die Masterkommission im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung durchzuführen ist.

§ 4 Einzureichende Unterlagen

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse,
 3. eine Projektskizze im Umfang von maximal 2 Seiten, die das gewählte Studiothema aufgreift und eine eigene gestalterische und/oder transdisziplinäre Fragestellung oder Position im Kontext des Studiothemas formuliert,
 4. ein Portfolio bisheriger künstlerisch-gestalterischer Arbeiten und/oder wissenschaftlicher Arbeiten,
 5. gegebenenfalls Nachweise der bisherigen Fachpraktika und berufspraktischen Tätigkeit sowie Arbeitszeugnisse,
 6. gegebenenfalls Nachweise zu Auszeichnungen und Preisen,
 7. gegebenenfalls Nachweise gestaltungs- oder künstlerisch oder wissenschaftlich relevanter Fort- und Weiterbildungen oder vergleichbarer auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene gestalterische oder wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Unterlagen sind in elektronischer Form (PDF) auf die Online-Plattform der Hochschule hochzuladen.

§ 5 Kommissionen für das Feststellungsverfahren

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden von der Masterkommission Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Zahl der Bewerber*innen.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professor*innen und ein*e Beisitzende*r an. Prüfungsberechtigt sind Prüfer*innen gemäß § 15 Abs. 2 RO-SP; Lehrbeauftragte können nicht bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Semester. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein*e von den Mitgliedern der Kommission gewählte*r Professor*in.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder, davon mindestens eine*r aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sein. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:
 1. digitale Präsentation der Projektskizze für das gewählte Studiothema verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission,
 2. digitale Präsentation eines Portfolios mit max. 25 Arbeitsproben bzw. Projekten oder Veröffentlichungen auf Verlangen der Kommission.
- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
 1. Visuelle Arbeiten (z.B. Grafikdesign, Fotografien, Illustrationen, UI/UX-Design, Bewegtbild und Animation),
 2. 3D-Design (z.B. 3-D-Modelle und Renderings)
 3. Projekte mit einem Prozessfokus (z.B. Research und Konzeptentwicklung, Prototyping und Evaluation),
 4. Texte (z.B. wissenschaftliche Publikationen, Blogbeiträge).
- (3) Die Arbeitsproben sind ggf. ergänzend mit einer referenzierten Linkliste (z.B. Webseiten, Filme) in einem Dokument hochzuladen.
- (4) Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte bei Präsenzprüfungen ist der*die Bewerber*in verantwortlich.
- (5) Die Feststellungsprüfung wird in der Sprache des Studiengangs bzw. des Studientracks durchgeführt. Sie findet in der Regel als Online-Gruppen-Prüfung statt. Auf Antrag des*der Prüfungskandidat*in ist die Prüfung als Online-Einzel-Prüfung oder/und als Präsenzprüfung in den Einrichtungen der Hochschule (Campus Kiepenheuerallee) durchzuführen. Für die Durchführung der Feststellungsprüfung gilt § 17 Abs. 5 und 7 RO-SP.

§ 7 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

- (1) Die studiengangbezogene künstlerische Eignung wird anhand der fachspezifischen Präsentation der Projektskizze mit anschließendem Gespräch sowie der Präsentation eines Portfolios und gegebenenfalls weiterer Arbeiten festgestellt.
- (2) Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien, die in der Anlage näher erläutert werden:
 1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) der Projektskizze,
 2. Inhaltliche Qualität und argumentative Stringenz der Projektskizze,
 3. Inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs-/Themenschwerpunkten des gewählten Studiothemas,
 4. Präsentation der Projektskizze und Umgang mit Rückfragen,
 5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-forschenden Arbeiten,
 6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit.
- (5) Für jedes Kriterium (Nr. 1 bis 6) werden jeweils bis zu 3 Punkte (Ganzzahl) vergeben. In Summe werden maximal 18 Punkte vergeben.
- (6) Die studiengangbezogene Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens 12 Punkte und in jedem Kriterium (Nr. 1. bis 6.) mindestens ein Punkt erreicht wurden.

§ 8

Niederschrift und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name des*der Bewerber*in sowie die Bewertung für die Entscheidung ersichtlich ist.
- (2) Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerber*innen von der Abteilung Studium mitgeteilt.

§ 9

Gültigkeit und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für die zwei unmittelbar auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationszeiträume. Auf Antrag kann die Masterkommission die Gültigkeit verlängern. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die Eignungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Zugangsprüfung zum Wintersemester 2025/2026. Hierdurch wird die ABK Nr. 222 vom 08.05.2013 außer Kraft gesetzt.

Anlage 1: Erläuterung zu den Kriterien

1. Originalität (Innovationshöhe bzw. Neuartigkeit) der Projektskizze

Geprüft wird, ob die Projektskizze einen originellen Beitrag zur Fragestellung des Studiothemas leistet. Der Beitrag kann ästhetisch-künstlerisches Handeln und/oder eine methodisch-wissenschaftliche Problemstellung in den Fokus stellen. Die Projektskizze sollte das vorgegebene Forschungsthema tiefgehend erfassen und auf eine innovative Weise interpretieren.

2. Inhaltliche Qualität und argumentative Stringenz der Projektskizze

Geprüft wird, ob der*die Bewerber*in eine nachvollziehbare thematische Abgrenzung der Fragestellung vorgenommen hat, welche Fachkenntnisse sie oder er bei der Bildung eines Lösungsansatzes zeigt und ob die Wahl der Methode(n) zur Bearbeitung der Aufgabe hinreichend begründet ist. Ziel ist es, eine überzeugende konzeptionelle Position zu einem vorgegebenen Forschungsthema zu formulieren und kreative sowie wissenschaftlich fundierte Fragestellungen zu entwickeln. Dabei sollten relevante theoretische oder künstlerische Referenzen angeführt werden, um die eigene Position zu untermauern.

3. Inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs-/Themenschwerpunkten des gewählten Studios

Geprüft wird, ob die inhaltliche Nähe der Projektskizze zu den Forschungs- oder Themenschwerpunkten des gewählten Studiothemas gegeben ist und im Besonderen sich die Fragestellung an aktuelle Forschungsprojekte des Studiothemas anknüpfen lässt. Hierbei soll die Projektskizze eine analytische, operationale und kontextualisierende Auseinandersetzung mit designspezifischen Fragestellungen aus technologischer, ästhetischer, ökologischer, ökonomischer, ethischer oder sozialer Perspektive aufzeigen.

4. Präsentation der Projektskizze und Umgang mit Rückfragen

Geprüft wird, ob der*die Bewerber*in die Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen und/oder methodisch-wissenschaftlicher Vorgehensweise hat. Hierbei soll der*die Bewerber*in Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren nachweisen und die Projektskizze selbst künstlerisch-gestalterischen Maßstäben entsprechen.

5. Qualität des Portfolios als Dokumentation der bisherigen künstlerisch-gestalterischen und/oder wissenschaftlich-forschenden Arbeiten

Geprüft wird die künstlerisch-gestalterische und/oder methodisch-wissenschaftliche Qualität des Portfolios. Die Qualität bemisst sich durch die besondere künstlerische und kreative Gestaltungsfähigkeit, die handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten sowie die Neuartigkeit, methodische Umsetzung und Dokumentation forschenden Handelns, die erwarten lassen, dass der*die Bewerber*in das Studium mit Erfolg absolviert.

6. Künstlerische/kreative Gestaltungsfähigkeit

Geprüft werden anhand des Portfolios und der Präsentation der Projektskizze sowohl die Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit als auch die Motivation und Sensibilität, Phantasie und Vorstellungsvermögen sowie das technische Vermögen und Verständnis des*der Bewerber*in.